

## 145

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ in der Stadt Salzgitter vom 12.12.2018**

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 59 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit §§ 14, 15, 19 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 104) und der §§ 32 und 33 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), wird verordnet:

**§ 1****Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt im Osten der naturräumlichen Region des Weser-Leineberglandes. Es befindet sich südlich der Ortschaft Salzgitter-Bad in den Gemarkungen Groß Mahner und Salzgitter-Bad. Im Süden grenzt das LSG unmittelbar an den Landkreis Goslar.

Das LSG „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ zeichnet durch die bewaldeten Höhenrücken, die zum Teil vom Gesteinsabbau geprägten Kammlinien und die Relikte einer historischen Waldbewirtschaftung im Salzgitterschen Höhenzug sowie wege- und waldrandbegleitende Kopfbäume, die dem Wald vorgelagerten Halbtrockenrasen und das Bachtal der Warne aus.

Das LSG gliedert sich in zwei Teilgebiete, zum einen das Osterholz mit dem Schäferstuhl und das Südholz sowie zum anderen den Kassebusch. Die beiden Teilgebiete sind naturräumlich über Waldflächen außerhalb des Gebietes der Stadt Salzgitter miteinander verbunden.

(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des in der Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Flächen der beiden Teilgebiete des LSG sind hellgrün hinterlegt.

(4) Große Teile des LSG „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ sind Bestandteil der auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter gelegenen Teilflächen des FFH-Gebietes „Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)“ [Gebietsnummer 122]. In der maßgeblichen Karte sind die 2011 vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) präzisierten Flächen des FFH-Gebietes schraffiert dargestellt und mit einer schwarzen Linie abgegrenzt. Die maßgebliche Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Das LSG „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ hat eine Größe von insgesamt rund 257 ha. Die Flächengröße des FFH-Gebietes innerhalb des LSG beträgt insgesamt rund 229,5 ha.

## § 2

### Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG vor allem die Erhaltung, die Pflege und die Wiederherstellung des charakteristischen und vielfältigen Landschaftsbildes, insbesondere wegen der Bedeutung dieses Landschaftsraumes für die Erholung.

(2) Weiterhin dient die Ausweisung des LSG dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Beitrag des Schutzgebietes zum Erhalt und überregionalen Verbund von im Gebiet vorkommenden Wald- und Offenlandlebensraumtypen, zur Sicherung von in ihrem Bestand gefährdeter, überwiegend streng geschützter Amphibien-, Vogel- und Säugetierarten sowie zur niedersachsenweiten Vernetzung von Wildkatzenlebensräumen.

(3) Mit dem besonderen Schutzzweck für das gesamte Landschaftsschutzgebiet verbindet sich

1. der Erhalt und die Pflege von Lebensstätten der gebietstypischen Tier- und Pflanzenwelt mit erforderlichen Rücksichtnahmen auf die im Gebiet vorkommenden seltenen, teils scheuen und teils geschützten Arten, die in § 2 Abs. 4 dieser Verordnung näher beschrieben sind,
2. die Entwicklung nachhaltig naturnah bewirtschafteter Wälder, der Aufbau und der Erhalt standortgemäßer Mischwaldbestände sowie die Bewahrung von Relikten kulturhistorisch bewirtschafteter Waldnutzungsformen unter Berücksichtigung der im Gebiet vorkommenden flachgründigen Waldböden, wie in § 2 Abs. 4 dieser Verordnung näher beschrieben,
3. der dauerhafte Erhalt und die Entwicklung von intakten Waldsäumen, Waldinnen- und Waldaußenrändern, die vielfältige Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten in diesen Übergangsbereichen zum Wald bieten,
4. die Einrichtung von Pufferzonen zu den im Gebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen und zu den unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebieten „Speckenberg“ und „Köppelmannsberg“,
5. die Sicherung der Wald- und Offenlandlebensräume als Beitrag zu einem abwechslungsreichen, vielgestaltigen Landschaftsbild und als Grundlage für die naturverträgliche Erholung,
6. die Erhaltung kulturhistorisch bzw. naturwissenschaftlich bedeutsamer Landschaftselemente, insbesondere Hohlwege, Grenzwälle und ehemalige Steinbrüche,
7. die Sicherung und die Wiederherstellung von Grünlandflächen entlang der Warne,
8. die dauerhafte Entwicklung eines Auen-/Bruchwaldes entlang der Warne oberhalb des Neuen Teiches,
9. der Erhalt und die Entwicklung einer Biotopvernetzung über Ackerraine sowie Weg- und Grabenränder als Flächen extensiver Pflege.

(4) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet innerhalb des LSG „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a. **91E0** Auen-Wälder mit Roterle [*Alnus glutinosa*] und Gemeiner Esche [*Fraxinus excelsior*] (*Alno-Pardion*)

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-Eschen-Wälder von Auen und Quellbereichen aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt und mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, die sich vorzugsweise durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen sowie durch spezifische Habitatstrukturen (Tümpeln, Verlichtungen) und stabile Populationen ihrer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten auszeichnen, u. a. dem Vorkommen von Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Efeublättrigem Gundermann (*Glechoma hederacea*), Großem Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Gewöhnlicher Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Hoher Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Bittersüßem Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) in den Auen sowie Echtem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasser-Minze (*Mentha aquatic*), und Wasserpfeffer (*Persicaria hydropiper*) an Quellen,
2. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a. **6210** Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

als arten- und strukturreiche Kalk-Magerrasen mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich stabiler Populationen ihrer gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Gewöhnlichem Zittergras (*Briza media*), Rundblättriger Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Golddistel (*Carlina vulgaris*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Echter Hundszunge (*Cynoglossum officinale*), Gewöhnlichem Natterkopf (*Echium vulgare*), Ovalblättrigem Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium ssp. obscurum*), Trift-Wiesenhafer (*Helictotrichon pratense*), Weidenblättrigem Alant (*Inula salicina*), Purgier-Lein (*Linum catharticum*), Sichelklee (*Medicago falcate*), Dorniger Hauhechel (*Ononis spinosa*), Kleiner Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Echter Schlüsselblume (*Primula veris*), Kleinem Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*), Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*), Rauhaarigem Veilchen (*Viola hirta*) und den im Gebiet nur stellenweise vorkommenden Orchideen,
  - b. **6510** Magere Flachlandmähwiesen (mit Wiesen-Fuchsschwanz [*Alopecurus pratensis*] und Großem Wiesenknopf [*Sanguisorba officinalis*])

als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, vorwiegend im Komplex mit Magerrasen, wie am Schäferstuhl, und einschließlich stabiler Populationen ihrer gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Aufrechter Trespe (*Bromus erectus*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosus*), Ackerwitwenblume (*Knautia arvensis*), Gewöhnlichem Hornklee (*Lotus corniculatus*) und Echter Schlüsselblume (*Primula veris*),
  - c. **9110** Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in einem mosaikartigen Wechsel, die zudem durch standortgerechte, autochthone Baumarten mit einem hohem Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Populationen ihrer gebietstypischen Pflanzen- und Tierarten geprägt sind, u. a. von Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Wald-Frauenfarn (*Athyri-*

*um filix-femina*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Eichenfarn (*Gymnocarpium dryopteris*), Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Weißlicher Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*) und Wald-Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sowie dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*),

d. **9130** Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in einem mosaikartigen Wechsel, die sich in hohem Maße durch standortgerechte, autochthone Baumarten mit einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen sowie vielgestaltige Waldrändern und stabile Populationen ihrer gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten auszeichnen, u. a. von Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Wald-Knäulgras (*Dactylis polygama*), Berg-Weidenröschen (*Epilobium montanum*), Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Echtem Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Efeu (*Hedera helix*), Gewöhnlicher Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Einblütigem Perlgras (*Melica uniflora*), Vielblütiger Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Knotiger Braunwurz (*Scrophularia nodosa*) und Fuchs-Geißkraut (*Senecio ovatus*) sowie dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*),

e. **9160** Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

als naturnahe bzw. halb natürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in einem mosaikartigen Wechsel, die in der Baumschicht durch hohe Anteile von standortgerechten, im Naturraum ursprünglich heimischen Baumarten vor allem Stieleiche und Hainbuche geprägt sind und sich durch einen hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäume, natürlich entstandene Lichtungen sowie durch vielgestaltige Waldränder und stabile Populationen ihrer gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten auszeichnen, u. a. von Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Roter Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Moschuskraut (*Aegopodium podagraria*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Großem Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Lungenkraut (*Pulmonaria obscura*) und Großer Sternmiere (*Stellaria holostea*),

f. **9170** Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf mehr oder weniger trockenen, wärmebegünstigten Standorten mit allen Altersphasen in einem mosaikartigen Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen sowie mit vielgestaltigen Waldrändern und stabilen Populationen ihrer gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. dem Vorkommen von Feldahorn (*Acer campestre*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Doldiger Wucherblume (*Tanacetum corymbosum*) und Langblättrigem Hasenohr (*Bupleurum longifolium*).

3. der im Gebiet vorkommenden, wertgebenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a. Kammmolch (*Triturus cristatus*)

als Randvorkommen einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in vernetzten Sommer- und Winterlebensräumen, die sich durch vereinzelt vorhandenen Kleingewässern in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, extensives Grünland und Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen auszeichnen,



b. Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als Teilvorkommen einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in vorwiegend unterwuchersarmen Buchen- und Eichenwälder.

(5) Maßgeblich für die Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes innerhalb der auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter gelegenen Teilflächen des FFH-Gebietes sind sich wiederholende Erfassungen von Lebensraumtypen und ihrer Erhaltungszustände sowie die Fortschreibung deren kartografischer Darstellung. In der fortschreibungsfähigen Beikarte, die nicht Bestandteil der Verordnung ist, sind die räumliche Verteilung der verschiedenen Lebensraumtypen und ihrer Erhaltungszustände im LSG (Stand 2014) nachrichtlich dargestellt. Die fortschreibungsfähige Beikarte beruht auf dem Ergebnis der von der Stadt Salzgitter beauftragten und mit dem NLWKN abgestimmten Basiserfassung zu den Lebensraumtypen aus dem Jahr 2013. Die jeweils aktuelle Version dieser fortschreibungsfähigen Beikarte ist bei der Stadt Salzgitter – Untere Naturschutzbehörde – hinterlegt und während der Dienstzeiten öffentlich einsehbar oder digital über den Internetauftritt der Stadt Salzgitter abrufbar.

### § 3

#### Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 zuwiderlaufen, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Darüber hinaus sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

(2) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden folgende Handlungen untersagt:

1. die im Gebiet wild lebenden Tierarten und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise, wie z. B. das Anlegen und Aufsuchen von Geocaches oder Geotracks abseits von Wegen und befestigten Plätze, zu stören,
2. das Gebiet abseits der Wege zu betreten; als Wege gelten nicht Fahrspuren, Holzrückegassen oder Trampelpfade,
3. Hunde frei laufen zu lassen, dies gilt nicht für im Rahmen der Jagd, der Hutung und der Dienstausbildung sowie bei Rettungseinsätzen eingesetzte Jagd-, Hüte-, Dienst- und Rettungshunde einschließlich deren Ausbildung und Eignungsprüfung,
4. motorsportliche Veranstaltungen zu Wasser, zu Lande und in der Luft einschließlich mit Modellfahrzeugen jeder Art sowohl zu Trainings- als auch zu Hobby- oder gewerblichen Zwecken durchzuführen, dies gilt nicht für den genehmigten Betrieb der Luftsportgemeinschaft Schäferstuhl e.V.,
5. außerhalb von luftrechtlich genehmigten Flugplätzen und Modellfluggeländen, wie dem bestehenden Sonderlandeplatz am Schäferstuhl, mit Flugmodellen und bemannten Luftsportgeräten oder Luftfahrzeugen aller Art zu starten und, abgesehen von Notsituationen, zu landen, dies gilt auch für nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtige Luftfahrzeuge. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde. In begründeten Einzelfällen kann

die untere Naturschutzbehörde den sonstigen Drohneneinsatz auf Antrag gemäß § 5 dieser Verordnung befreien,

6. abseits von Wegen und Straßen mit muskelbetriebenen Fortbewegungsmitteln, wie Fahrrädern, Krankenfahrstühlen und Rollern, einschließlich solcher mit Motorunterstützung zu fahren,
7. abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen zu reiten,
8. abseits öffentlicher Straßen, Plätze und befestigter oder naturfester Wirtschaftswege einschließlich der Zuwegung zur Waldgaststätte Hasenspring mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern dient oder im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie für die Ausübung von Jagd, Fischerei und Luftsport, letzteres nur im Rahmen der Vereinszwecke der Luftsportgemeinschaft Schäferstuhl e. V., erforderlich ist,
9. außerhalb genehmigter Plätze offenes Feuer anzuzünden oder Feuerstellen anzulegen,
10. über den rechtlich zulässigen Rahmen hinaus zu lagern, zu campen, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen vorübergehend oder dauerhaft aufzustellen,
11. außerhalb genehmigter Flächen bauliche Anlagen aller Art zu errichten; dies gilt auch, wenn die Errichtung keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder sonstiger Genehmigung oder Erlaubnis bedarf oder nur vorübergehender Art ist; dazu zählen nicht die Errichtung von Weideunterständen, land- und forstwirtschaftlichen Schutzzäunen und jagdlichen Reviereinrichtungen, wie ortsfeste oder bewegliche Hochsitze einschließlich umsetzbarer Anzitzeleitern, in landschaftsgerechter Bauweise sowie das Aufstellen von Warnhinweisschildern, die für den Betrieb des Flugplatzes am Schäferstuhl erforderlich sind,
12. Windkraftanlagen, Freileitungen oder Funkmasten zu errichten oder die bereits vorhandenen Einrichtungen wesentlich zu ändern, dazu zählt nicht die Errichtung von Funkantennen und meteorologischen Messanlagen, die für den Betrieb des Flugplatzes am Schäferstuhl erforderlich sind,
13. außerhalb der von der Naturschutzbehörde genehmigten Flächen und Veranstaltungszeiten Verkaufseinrichtungen oder nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen aufzustellen, dazu zählen nicht Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, die als Hinweise auf den Landschaftsschutz, die Örtlichkeit oder den Verkehr dienen oder eine Kennzeichnung von Wohn-, Vereins- oder Betriebseinrichtungen darstellen,
14. außerhalb genehmigter Flächen Abgrabungen, Aufschüttungen oder die Veränderung des Bodenreliefs vorzunehmen, dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit milieuangepassten Materialien auf den Verkehrsflächen des genehmigten Flugplatzes am Schäferstuhl, insbesondere im Bereich der Start- und Landebahn sowie den seitlich dieser Bahn gelegenen Abstellflächen,
15. Weg- oder Ackerraine sowie Ufersäume zu beseitigen,
16. das Grundwasser abzusenken, Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung auf Grünlandflächen sowie nachteilige Veränderungen von Gewässern und ihrer Wasserstände durchzuführen, insbesondere Teiche oder andere Laichgewässer während der Amphibienlaichzeit und -entwicklungszeit vom 01.02. bis 31.08. abzulassen oder trockenenzulegen,
17. Ödland-, Magerrasen- und Dauergrünlandflächen umzubrechen, auf sonstige Weise in ihrer Charakteristik zu verändern oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,

18. mineralische und organische Dünger, Klärschlamm, Rübenerde, Kompost oder ähnliches, zur Düngung geeignetes Material außerhalb von Ackerflächen einzubringen,
19. Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
20. Wege mit nicht milieugepassten Materialien auszubessern oder zu unterhalten und eine Wegeinstandsetzung oder -unterhaltung durchzuführen, wenn dies nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; dies gilt nicht für die reguläre Wegeunterhaltung, bei der nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter eingebaut und außerhalb des Wegekörpers kein überschüssiges Material abgelagert wird,
21. Horst- und Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für besonders geschützte Arten wertvolle Bäume zu entfernen,
22. invasive gebietsfremde Pflanzenarten und invasive Neophyten, wie die Spätblühende Traubenkirsche [*Prunus serotina*], den Essigbaum [*Rhus typhina*], den Japanischen Staudenknöterich [*Fallopia japonica*], den Sachalin-Knöterich [*Fallopia sachalinensis*], die Kanadische und die Spätblühende Goldrute [*Solidago canadensis*, *S. gigantea*], in das LSG aktiv einzubringen oder zu fördern, dies gilt nicht für standortgerechte, neuheimische Baumarten auf forstlich bewirtschafteten Flächen.

(3) Im FFH-Gebiet innerhalb des LSG sind über die Verbote der Absätze 1 und 2 hinaus zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands folgende Handlungen untersagt:

1. in Waldbeständen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten,
  - a. Holz einzuschlagen oder den Bestand zu pflegen,
    - i. so dass ein Altholzanteil von weniger als 20 % der diesen Arten zugeordneten Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - ii. so dass je vollem Hektar der diesen Arten zugeordneten Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert sind und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - b. in Altholzbeständen vom 01.03. bis 31.08. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Holz zu entnehmen und den Bestand zu pflegen.

Als Waldbestände mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Große Mausohr gelten alle Altholzrein- und Altholzmischbestände mit führender Buche.

2. auf allen in der fortschreibungsfähigen Beikarte dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9170 und 91E0
  - a. einen Kahlschlag vorzunehmen; das gilt nicht für die einzelstammweise Entnahme von Bäumen, für vereinzelte, bis zu 2.000 m<sup>2</sup> große Femel- oder Lochhiebe sowie Kleinkahlschläge bis 0,5 ha zur Verjüngung der Eiche und zur Wiederaufnahme der historischen Waldnutzung,

- b. in Beständen, die auf befahrungsempfindlichen Standorten stocken, und in Altholzbeständen eine Feinerschließung in einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern anzulegen,
  - c. den Bestand außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu befahren; dies gilt nicht für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d. den Bestand zu düngen,
  - e. den Boden zu bearbeiten, wenn dies nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; dies gilt nicht für die erforderliche plätzwweise Bodenverwundung zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung,
  - f. eine Bodenschutzkalkung durchzuführen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - g. Herbizide und Fungizide flächig einzusetzen sowie sonstige Pflanzenschutzmittel anzuwenden, wenn deren Einsatz nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - h. eine Entwässerungsmaßnahme ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde umzusetzen,
  - i. in Altholzbeständen vom 01.03. bis 31.08. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Holz zu entnehmen und den Bestand zu pflegen,
3. zusätzlich zu § 3 Abs. 3 Nr. 2 auf allen in der fortschreibungsfähigen Beikarte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
- a. Holz einzuschlagen oder den Bestand zu pflegen,
    - i. so dass ein Altholzanteil von weniger als 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - ii. so dass je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert sind und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Fehlen von Altholzbäumen sind ab der dritten Durchforstung auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - iii. so dass je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als zwei Stücke stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - iv. so dass auf weniger als 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
4. zusätzlich zu § 3 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 auf allen in der fortschreibungsfähigen Beikarte dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110 und 9130, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,



- a. bei künstlicher Verjüngung auf weniger als 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen oder auszusäen,
  5. zusätzlich zu § 3 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 auf allen in der Karte des Anhangs A dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160, 9170 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung oder dessen Fortschreibung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
    - a. bei künstlicher Verjüngung nicht lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen oder auszusäen; außerdem ist durch die jeweilige Eigentümerin oder den jeweiligen Eigentümer zu gewährleisten, dass auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die lebensraumtypischen Hauptbaumarten angepflanzt oder ausgesät werden,
  6. zusätzlich zu § 3 Abs. 3 Nr. 2 auf allen in der fortschreibungsfähigen Beikarte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen,
    - a. Holz einzuschlagen oder den Bestand zu pflegen,
      - i. so dass ein Altholzanteil von weniger als 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
      - ii. so dass je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert sind und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      - iii. so dass je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als drei Stücke stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
      - iv. so dass auf weniger als 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
    - b. bei künstlicher Verjüngung nicht lebensraumtypische Baumarten und auf mehr als 10% der Verjüngungsfläche nicht lebensraumtypische Hauptbaumarten anzupflanzen oder auszusäen,
  7. auf allen in der fortschreibungsfähigen Beikarte dargestellten Flächen mit den Lebensraumtypen 6210 und 6510, die nicht als Entwicklungsflächen „E“ gekennzeichnet sind,
    - a. mehr als zweimal pro Jahr zu mähen und eine Mahd vor dem 01.06. durchzuführen,
    - b. Mieten anzulegen oder Mähgut liegen zu lassen,
    - c. ganzjährige Standweiden einzurichten,
    - d. Weidetiere zuzufüttern,
    - e. chemische Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
    - f. außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 31.05. den Boden durch z. B. Walzen, Schleppen oder Striegeln maschinell zu bearbeiten.
- (4) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und zum Artenschutz bleiben unberührt.

**§ 4****Freistellungen und Erlaubnisvorbehalte**

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 sind die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen freigestellt oder zustimmungsbedürftig (Erlaubnisvorbehalt).

(2) Unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter sind freigestellt

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Nutzung von Flächen und Einrichtungen im gesetzlich festgelegten Rahmen, dazu zählen insbesondere
  - a. der Betrieb der Waldgaststätte Hasenspring einschließlich der Außenanlagen (Parkplatz, Spielplatz, Biergarten, Zuwegungen und Versorgungsleitungen) sowie die Nutzung des angrenzenden Forstwirtschaftsgebäudes unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5, 9 bis 16 und 20 bis 22 sowie der Erlaubnisvorbehalte des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und des § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 6 dieser Verordnung,
  - b. der Betrieb des Sonderlandeplatzes am Schäferstuhl einschließlich der Nutzung von Gebäuden und Außenanlagen (Parkplatz, Zuwegungen und Versorgungsleitungen) zur Ausübung der satzungsgemäßen Vereinszwecke der Luftsportgemeinschaft Schäferstuhl e.V. unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nrn. 3, 5, 6, 8 bis 18 und 20 bis 22 und sowie des Erlaubnisvorbehalts des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 4 dieser Verordnung,
  - c. die Nutzung auf dem Gelände und in den Gebäuden des Elisabethstiftes am Schäferstuhl einschließlich der Außenanlagen (Parkplatz, Freibad, Parkanlagen, Zuwegungen und Versorgungsleitungen) unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5, 9 bis 14, 16 und 21 bis 22 dieser Verordnung.
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zum rechtmäßigen und ungehinderten Zugang zu den genutzten oder bewirtschafteten Grundstücken und zu deren Nutzung,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte,
    - i. zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - ii. zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes,
  - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde, dies gilt u. a. für die Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altablagerungen bzw. Altlasten, von geologischen Bohrungen sowie von Bau- und Bodendenkmalen,
  - c. zur Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten gemäß § 40 BNatSchG mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - d. zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen.
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 17 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung

der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nrn. 11, 12, 15 bis 20 und 22 sowie des Abs. 3 Nr. 7 a) bis f) dieser Verordnung,

5. die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG sowie unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nrn. 11, 12, 16 bis 22 sowie des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung,
6. Kahlschläge mit dem Ziel durchzuführen, standortferne Nadelholzbestände in standortgerechte Laubmischwälder umzuwandeln oder die historische Waldnutzung fortzuführen,
7. die vorübergehende Aufstellung von mobilen Schutz- bzw. Geräteräumen sowie vorübergehende oder dauerhafte Beschilderung im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung,
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nrn. 3, 8, 11, 17 und 22 sowie des Erlaubnisvorbehalts des § 4 Abs. 3 Nr. 3 dieser Verordnung,
9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und die fischereiwirtschaftliche Nutzung von Gewässern im Sinne des § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch den Grundeigentümer gestatteten Umfang ohne Fischbesatz, Zufütterung und Einrichtung befestigter Angelplätze, unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses, besonderer Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der in § 2 Abs. 4 genannten Amphibienart und unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nrn. 15, 16 und 22 sowie des Erlaubnisvorbehalts des § 4 Abs. 3 Nr. 6 dieser Verordnung,
10. die Instandsetzung und Unterhaltung von vorhandenen Bauwerken und an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von Verkehrswegen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen und unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nrn. 11, 12, 13 und 20 dieser Verordnung,

(3) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, soweit sie in § 3 nicht bereits als zustimmungsbedürftig genannt sind, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter

1. das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen von
  - a. wissenschaftlichen Studien und Exkursionen,
  - b. umweltpädagogischen Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen Bildungseinrichtungen
2. die Anlage neuer Forstwirtschaftswege in Verbindung mit einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG,
3. die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen oder Futterplätzen für das Wild, dies gilt nicht für Notzeitfütterungen und für Kirrungen im Rahmen der ordnungsmäßigen Jagdausübung,
4. die Durchführung von sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen mit absehbar mehr als 300 teilnehmenden Personen einschließlich Betreuungspersonal, wie u. a. Volksläufe, Wanderveranstaltungen, Radrennen, Konzerte, außerhalb von dafür genehmigten Einrichtungen und Plätzen,
5. das Sammeln von Mineralien oder Fossilien zur geowissenschaftlichen Forschung und Lehre,

6. die nicht amtliche Beschilderung von Straßen und Wegen sowie das Aufstellen von Informations- und Hinweistafeln aller Art,
7. Kleinkahlschläge von 0,5 ha bis 1 ha zur Verjüngung der Eiche.

(4) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des LSG nach § 1 dieser Verordnung nicht verändert sowie den besonderen Schutzzweck des LSG nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung und die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt. Die Erlaubnis kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu vermeiden.

(5) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

## § 5

### Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf schriftlichen Antrag Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen sollten oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand der Pflege und Entwicklung des FFH-Gebietes dienen und den Anforderungen des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechen, werden einvernehmlich zwischen den Grundstückseigentümern oder deren Nutzungsberechtigten und der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan) gemäß § 32 BNatSchG Abs. 5 festgesetzt. Sie können auch als naturschutzfachlicher Bestandteil anderer Planungen (z. B. forstlicher Betriebswerke) abgestimmt und geregelt werden.

(2) Über die in einem Plan nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen hinaus haben Grundstückseigentümer oder deren Nutzungsberechtigte die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, insbesondere von

- a. regelmäßig anfallenden Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie die Mahd, die Beweidung und die Gehölzbeseitigung auf den Kalk-Trockenrasen und den Flachlandmähwiesen,
  - b. zusätzlich erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen, wie die Beseitigung invasiver oder gebietsfremder Arten und die Wiederansiedlung von Arten aus regional geeigneten Vorkommen,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur Information über das LSG.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

(1) Die in dem §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und wertgebenden Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie.

(2) Die in § 6 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und wertgebenden Tierarten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. mit den Grundstückseigentümern oder deren Nutzungsberechtigte abgestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
2. in forstlichen Bewirtschaftungsplänen integrierte Maßnahmen der Waldeigentümer,
3. Förderprogramme des Naturschutzes und freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
4. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 3 aufgeführten Verbote zuwiderhandelt oder eine in § 4 genannte Handlung vollzieht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, begeht gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.



**§ 9****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. April 1966 der Stadt Salzgitter zum Schutze eines Landschaftsteiles südlich Salzgitter-Bad zwischen dem Windmühlenberg und dem Schäferstuhl (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Stück 7 vom 1. September 1966), geändert durch Verordnung vom 12.10.1983 zur Änderung der Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles südlich Salzgitter-Bad zwischen dem Windmühlenberg und dem Schäferstuhl vom 25. April 1966 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 27 vom 15.11.1983) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Salzgitter, den 12.12.2018

gez. Frank Klingebiel  
Stadt Salzgitter  
Der Oberbürgermeister